

**Managementplan für das FFH-Gebiet**  
**Weisach-Aue und Nebenbäche um Maroldsweisach**  
**(DE 5830-371)**

**Teil I Maßnahmen**



Verbrachte Wiese als Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet (Geise 2016)



**Herausgeber**    **Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)**

Peterplatz 9, 97070 Würzburg  
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)

**Verantwortlich**

**Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)**

Peterplatz 9, 97070 Würzburg  
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)

**Bearbeiter**

**PLÖG-Consult GmbH & Co.KG**

Obere Rehwiese 5, 97279 Prosselsheim  
Telefon: 09386-90161; [info@ploeg-consult.de](mailto:info@ploeg-consult.de)

**Gültigkeit**

Dieser Managementplan ist gültig ab 26.06.2018. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

**Zitiervorschlag**

PLÖG-Consult GmbH & Co.KG: Managementplan für das FFH- Gebiet Weisach-Aue und Nebenbäche um Maroldsweisach (DE 5830-371), Hrsg. Regierung von Unterfranken



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Grundsätze (Präambel)</b> .....	<b>6</b>
<b>1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>8</b>
2.1 Grundlagen .....	8
2.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	8
Im Standarddatenbogen (SDB) genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen .....	9
LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> .....	10
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe .....	10
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba             officinalis</i> ) .....	10
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Lebensraumtypen .....	11
2.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	11
Im Standarddatenbogen (SDB) genannte Arten .....	11
1014 Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> ) .....	12
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Arten ...	12
2.1.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten .....	13
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele</b> .....	<b>14</b>
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung</b> .....	<b>15</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen .....	15
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	16
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen .....	16
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen .....	17
LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i> .....	17
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe .....	18
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba             officinalis</i> ) .....	19
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten .....	24
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i> ) .....	24
1014 Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> ) .....	25

4.2.4	Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte .....	26
	Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden .....	26
	Räumliche Umsetzungsschwerpunkte .....	26
4.2.5	Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation .....	27
4.3	Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000).....	27
<b>Anhang</b>	.....	<b>28</b>
	Karte 1: Übersicht .....	28
	Karte 2: Bestand und Bewertung .....	28
	Karte 3: Maßnahmen .....	28

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtskarte des Natura-2000-Gebiets mit den Teilflächen 01 nördlich und 02 südlich von Maroldsweisach; (Auszug aus FinView vom 18.09.2017 Geodatenbasis © Bayerische Vermessungsverwaltung) .....	8
---------	---	---

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet .....	9
Tab. 2:	Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT (* = prioritärer Lebensraumtyp, k. A. = keine Angabe).....	9
Tab. 3:	Arten des Anhangs II der FFH-RL im Natura-2000-Gebiet .....	11
Tab. 4:	Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	12
Tab. 5:	Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet .....	14
Tab. 6:	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für LRT 3260 .....	18
Tab. 7:	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für den LRT 6430.....	19
Tab. 8:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510.....	23
Tab. 9:	Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	25
Tab. 10:	Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Schmale Windelschnecke .....	26

## **Grundsätze (Präambel)**

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" (FFH-Richtlinie). In der Vogelschutzrichtlinie wird außerdem die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten gefordert.

Die Auswahl und Meldung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien. Ausschlaggebend war die hohe ökologische Bedeutung als repräsentativer Tal-Ausschnitte mit Flachland-Mähwiesen (Anhang I, LRT 6510) und einem Populationsverbund des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Anhang II, Code 1061) sowie eines Vorkommens der Schmalen Windelschnecke (Anhang II, Code 1014).

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllIMBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird (BayStMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschafter hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.



Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

## **1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte**

Das FFH-Gebiet „DE 5830-371“ weist nur Offenlandlebensräume auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland sind die Unteren Naturschutzbehörden im Landkreis Hassberge in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an „Runden Tischen“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

- 13.04.2016 Auftaktveranstaltung in Hassfurt mit 43 Teilnehmern
- 05.12.2017 Runder Tisch in Hassfurt

Anschließend erfolgte eine vierwöchige Auslegung bei den beteiligten Gemeinden sowie am Landratsamt Hassfurt. Nach der Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Plan veröffentlicht – er trat damit in Kraft.

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Grundlagen

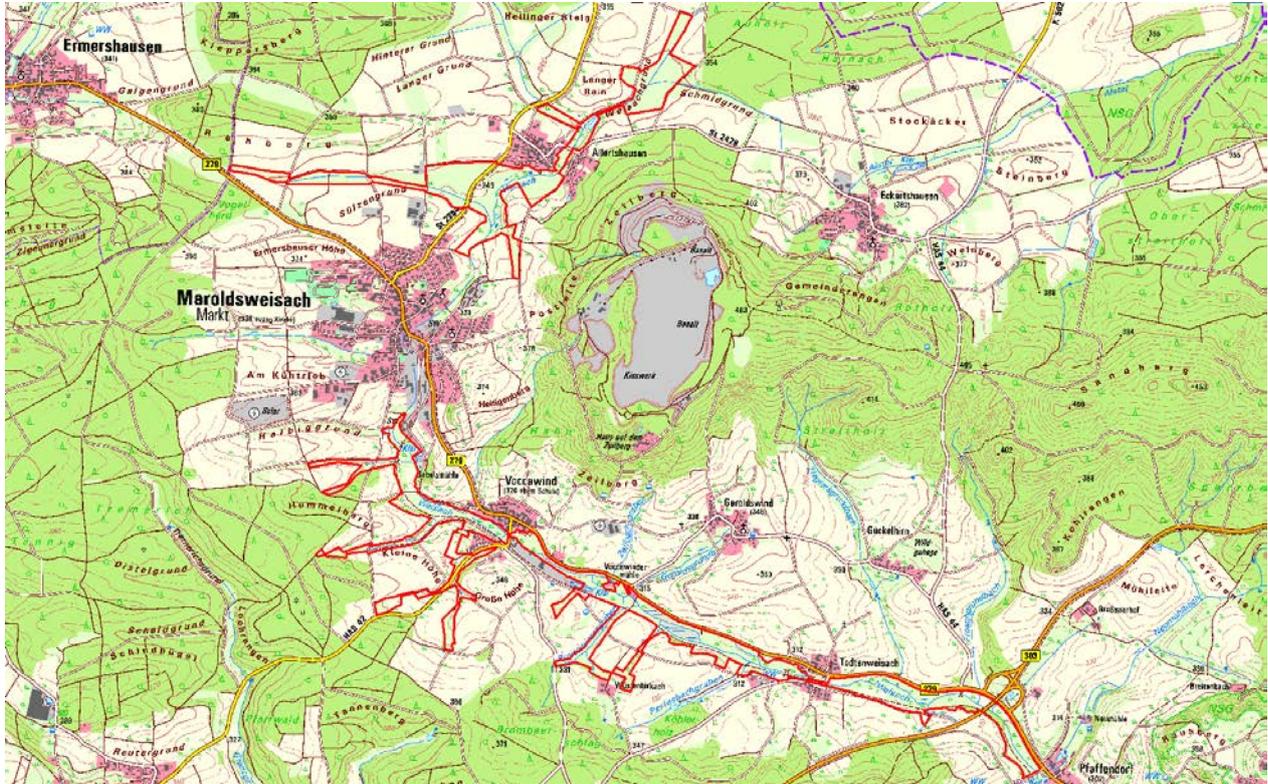


Abb. 1: Übersichtskarte des Natura-2000-Gebiets mit den Teilflächen 01 nördlich und 02 südlich von Maroldsweisach; (Auszug aus FinView vom 18.09.2017 Geodatenbasis © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das etwa 110 ha große FFH-Gebiet liegt in der Aue des Oberlaufs der Weisach und ihrer Nebengewässer in den Gemarkungen Maroldsweisach, Allertshausen, Gückelheim, Pfaffendorf und Voccawind. Das Quellgebiet der Weisach nördlich von Allertshausen liegt im FFH-Gebiet auf ca. 350 m üNN. Die südliche Grenze des FFH-Gebiets bei Pfaffendorf befindet sich auf ca. 300 m üNN.

#### 2.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet DE 5830-371 etwa 7 ha als Offenland-Lebensraumtyp eingestuft. Bezogen auf die gesamte Fläche des FFH-Gebiets (110 ha) entspricht dieses etwa 6 %.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Teil-Gebiet 100 %=110 ha
<b>im SDB genannte und vorkommende Lebensraumtypen</b>				
<b>3260</b>	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	1	0,02	0,02 %
<b>6430</b>	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	7	0,32	0,33 %
<b>6510</b>	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	14	6,59	5,97 %
<b>im SDB nicht genannte und vorkommende Lebensraumtypen</b>				
<b>91E0*</b>	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	k. A.	k. A.	k. A.

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet  
(\* = prioritärer Lebensraumtyp; k. A. = keine Angabe)

### Im Standarddatenbogen (SDB) genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich nach den bayerischen Kartieranleitungen und der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2010a und 2010b, LFU 2012a und 2012b). Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der „Biotopkartierung Bayern“.

Die im SDB genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
3260	-	-	0,02 ha 0,02 %	0,02 ha 0,02 %
6430	-	0,01 ha 0,01 %	0,32 ha 0,29 %	0,33 ha 0,30 %
6510	0,14 ha 0,13 %	5,10 ha 4,61 %	1,35 ha 1,22 %	6,59 ha 5,97 %
<b>Summe</b>	<b>0,14 ha 0,13 %</b>	<b>5,11 ha 4,62 %</b>	<b>1,69 ha 1,53 %</b>	<b>6,95 ha 6,29 %</b>

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT  
(\* = prioritärer Lebensraumtyp, k. A. = keine Angabe)

**LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe  
mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion***

Der Lebensraumtyp 3260 wurde im FFH-Gebiet in nur einem Abschnitt der Weisach erfasst und bewertet. Im diesem Abschnitt südlich von Maroldsweisach befinden sich kaum höhere Pflanzen im Gewässerbett, er weist jedoch durchgängig nennenswerte Anteile von Vegetation flutender Wassermoose auf. Er ist im Uferbereich weitgehend gehölzfrei und umfasst eine Flächengröße von 0,02 ha.

Keine der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), keine mit B (gut) und 100 % (0,02 ha) mit C (mittel bis schlecht).

**LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Dieser Lebensraumtyp konnte gegenwärtig im FFH-Gebiet mit 7 einzeln erfassten und bewerteten Flächen nachgewiesen werden.

Die natürlichen Vorkommen dieses LRT sind nach aktuellem Kenntnisstand keine stationären Dauerstadien sondern sie nischen sich entlang des Gewässers dort ein, wo die ungehinderte Gewässerdynamik auf natürlichem Wege nährstoffreiche Sedimente umlagert und durch Ufererosion Offenbereiche schafft. Mit einer natürlichen Verlagerung des Gewässerbettes und durch Sukzessionsprozesse verschwinden solche Uferstaudenfluren, können sich aber an anderer Stelle über eine gewisse Pionierphase immer wieder neu etablieren, womit ein „dynamisches Gleichgewicht“ im Entstehen und Vergehen dieser Uferstaudenfluren ermöglicht wird.

Im FFH-Gebiet treten im Wesentlichen zwei Ausbildungen von Feuchten Hochstaudenfluren des LRT 6430 auf, die durch die Dominanz von Echtem Mädesüß und Hybrid-Pestwurz gekennzeichnet sind. Ihre Vorkommen beschränken sich auf wenige Uferabschnitte der Weisach, überwiegend im Teilgebiet 02; ein kleines Vorkommen ist auch im Teilgebiet 01 präsent.

Keine der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 4,20 % (0,01 ha) mit B (gut) und 95,80 % (0,32 ha) mit C (mittel bis schlecht).

**LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Der Lebensraumtyp 6510 wurde im FFH-Gebiet in 14 Einzelvorkommen mit insgesamt 14 Einzelbewertungen nachgewiesen. Wenige Vorkommen, jedoch in kompakter Lage und großflächiger Ausbildung finden sich nördlich von Allertshausen (Teilgebiet 01). In Teilgebiet 02 sind mehr Vorkommen nachgewiesen worden, die jedoch eher kleinflächig in 10 Einzelvorkommen über das ganze Teilgebiet verstreut sind. In den letzten 10 Jahren hat sich der Anteil an Flächen des FFH-LRT 6510 durch Nutzungsintensivierung, v. a. in Folge des Baus von Biogasanlagen im Umfeld des Gebietes, deutlich verringert; einige Flächen wurden widerrechtlich umgebrochen und teilweise Ersatzflächen angelegt. Der Flächenanteil von Mageren Flachland-Mähwiesen im Gebiet ist insgesamt gering (ca. 6,59 ha, 5,97 %).

Alle Flächen mit insgesamt überwiegend mittleren Erhaltungszuständen liegen im Talraum der Weisach, keine Flächen in den Tälern der Nebenbäche. Die beiden mit A bewerteten Flächen befinden sich in einer sehr artenreichen Ausprägung südlich von Maroldsweisach (> 45 Arten) und bei der Todtenweisacher Mühle. Bei mit A bewertete Flächen gehören zu den mageren Salbei-Glatthafer-Wiesen.

2,17 % (0,14 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 77,31 % (5,10 ha) mit B (gut) und 20,52 % (1,35 ha) mit C (mittel bis schlecht).

### Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Lebensraumtypen

#### Offenland-Lebensraumtypen

Es wurden bei den Kartierungen keine im SDB bisher noch nicht genannten Lebensraumtypen des Offenlands festgestellt.

#### Wald-Lebensraumtypen

Im FFH-Gebiet kommt außer den oben aufgeführten Offenland-Lebensraumtypen noch der Wald-Lebensraumtyp 91E0\* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) vor. Eine detaillierte Erfassung und Bewertung dieses LRT ist nicht Gegenstand dieses Managementplans, da er nicht auf dem Standarddatenbogen des Gebiets gelistet ist.

## 2.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Insgesamt wurden 2 Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt:

FFH-Code	Art nach Anhang II FFH-RL	Populationsgröße und –struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet
<b>im SDB genannte Arten</b>		
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i> )	Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde in beiden Teilgebieten in Randstrukturen an Gräben oder Straßen mit jeweils wenigen Individuen erfasst.
1014	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	In den vorgegebenen drei Untersuchungsflächen konnte kein Nachweis erbracht werden. Dies schließt ein Vorkommen im FFH-Gebiet aber nicht aus.
<b>bisher nicht im SDB genannte Arten</b>		
1337	Biber ( <i>Castor fiber</i> )	deutliche Spuren im Teilgebiet 02; keine Erfassung im Rahmen der Managementplanung

Tab. 3: Arten des Anhangs II der FFH-RL im Natura-2000-Gebiet

### Im Standarddatenbogen (SDB) genannte Arten

Die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten gilt analog den FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (s. o.) nach dem dreiteiligen Grundschemata der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001). Auch für die Darstellung der einzelnen Bewertungskriterien und des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II

werden Ampelfarben verwendet. Dunkelgrün bezeichnet einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatqualität	Population	Beeinträchtigungen	
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i> )	B-C	C	B-C	<b>C</b>
1014	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	( C )	( C )	( C )	<b>( C )</b>

Tab. 4: Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie  
(Die Bewertung der Schmalen Windelschnecke erfolgt wegen Kenntnisdefiziten unter Vorbehalt)

Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurden im Teilgebiet 01 in keiner Fläche, im Teilgebiet 02 an 9 Standorten festgestellt. Die Individuenzahl reichte von 1 bis 12 Individuen pro Fläche. Der Individuen stärkste Standort war auf einer brach fallenden Wiese. Die anderen Flächen lagen an Saumstrukturen oder stark veränderten Bereichen (z.B. im Umfeld einer Brunnenfassung).

Die Kartierungen erfolgten an witterungsmäßig geeigneten Tagen (s. auch Kartieranleitung), wobei diese 2016 so selten waren, so dass die Erfassungsergebnisse nur eingeschränkt repräsentativ für „normale“ Jahre sind. Im Folgenden aufgeführt und bei der Maßnahmenplanung auch berücksichtigt sind daher auch zusätzlich zu den Fundflächen 2016 die Flächen, die in den vergangenen Jahren durch Vorkommen von Dunklen Wiesenknopfameisenbläulingen aufgefallen waren (Lauer mündl.). Sowohl im Teilgebiet 01 als auch im Teilgebiet 02 wurde so eine weitere Fläche bei der Maßnahmenplanung hinzugenommen.

Die Verbundenheit der Standorte ist immer mit „A“ zu bewerten, so dass von einer Teilpopulation ausgegangen werden kann.

### 1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Da die Art in den vorgegebenen Flächen nicht nachgewiesen werden konnte, ein Vorkommen im FFH-Gebiet aber nicht auszuschließen ist, da kleine Restpopulationen in anderen, nicht untersuchten Bereichen vorkommen könnten, kann eine Bewertung nur unter Vorbehalt vorgenommen werden.

### Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Arten

Die folgenden Arten wurden im FFH-Gebiet nachgewiesen, sind aber im Standarddatenbogen bisher nicht genannt:

#### 1337 Biber (*Castor fiber*)

Der Biber wurde im Teilgebiet 02 über Nagespuren an Gehölzen entlang der Weisach nachgewiesen. Eine Erfassung der Art war nicht Teil der Managementplanung – daher kann auch keine Bewertung des Erhaltungszustands vorgenommen werden.

### 2.1.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im Natura 2000-Gebiet sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten, wie die Bekassine und schützenswerte Libellenarten sind nicht spezielle Zielarten der Natura 2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura 2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

Neben zerstreut liegenden, geschützten Einzelbiotopen sollen an dieser Stelle drei Feuchtbiotop-Komplexe genannt werden, die sich durch ihre Größe und Ausstattung hervorheben:

- Südlich von Allertshausen wurde ein Biotopkomplex erfasst, der sich neben größeren Auwaldanteilen durch Verzahnung mit Seggenrieden, Röhrichten, Stand- und Fließgewässern auszeichnet.
- Zwischen Todtenweisach und Pfaffendorf hat sich ein Biotopkomplex gebildet, der wahrscheinlich in jüngerer Zeit (< 10 Jahre) aus Nutzungsauffassung des feuchten Grünlandes entlang der Weisach gebildet hat. Zu den Elementen des Komplexes gehören großflächige Ausbildungen von Röhrichten, Seggenriede und Feuchtstaudenfluren, das Fließgewässer der Weisach selbst mit z. T. ausgeprägten Ufergehölzen und ein Tümpel mit Wasserlinsendecke und gut ausgebildeter Verlandungsvegetation in seinem Uferbereich.
- Östlich von Voccawinder Mühle wird der Talraum der Weisach großflächig von Schilf-Röhrichten eingenommen. Kleinere Anteile, die durch Mahd freigehalten werden, sind als seggenreiches Nassgrünland anzusprechen. Durch und entlang dieser Flächen fließt die Weisach mit weitgehend Gehölz bestandenen Uferbereichen.

Der besondere Wert dieser Biotopkomplexe besteht in dem abwechslungsreichen Mosaik mehrerer unterschiedlicher Feuchtlebensräume und der insgesamt überdurchschnittlichen Größe der Flächen. Ein besonderes floristisches Arteninventar (RL-Arten der Kategorien 1-3) konnte allerdings nicht nachgewiesen werden.

### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

**Rechtsverbindliche Erhaltungsziele** für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele** der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der wertvollen, teils individuenreichen Habitate der Schmalen Windelschnecke in den Grünlandkomplexen entlang der Fließgewässer im westlichen Itz-Baunach-Hügelland.</p>
<p>1. Erhalt der <b>Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i></b>. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischem Gewässerchemismus, -trophie und -temperatur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit ausreichend ungestörtem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer, unverbauter, für Gewässerorganismen durchgängiger, strukturreicher Gewässer ohne Ufer- und Sohlbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen sowie ungestörter Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs der Fließgewässer mit den auetypischen Kontaktlebensräumen wie fluss- bzw. bachbegleitenden Gehölzbeständen, Totholz und Altbäumen, Röhrichten, Seggenrieden, Niedermooren, Hochstaudenfluren und Nasswiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Spektrums der Gewässerorganismen. Erhalt eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</b> in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die auetypischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Nasswiesen und artenreiches Grünland. Erhalt eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b> in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen, Quellen und Feuchtwiesen.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des <b>Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings</b> einschließlich der Bestände seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisen-vorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.</p>
<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der <b>Schmalen Windelschnecke</b>. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend unzerschnittener Feuchtkomplexe mit intaktem Wasserhaushalt als Lebensraum vernetzter (Teil-)Populationen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend hoher Grundwasserstände, geeigneter Nährstoffverhältnisse sowie des offenen, d. h. weitgehend baumfreien Charakters auch in nutzungs- und pflegegeprägten Habitaten.</p>

Tab. 5: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH- Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH- und Vogelschutzgebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH- und SPA-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst umgesetzt.

### 4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): über das VNP werden zur Zeit zwei Offenlandflächen mit einer Gesamtgröße von 0,4 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. gepflegt. Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten v. a.
  - Extensive Mähnutzung mit Schnitt nicht vor dem 01.07.
  - Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
  - Einzelflächenbezogen zusätzlich: naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): über das KULAP wurden in der zurückliegenden Förderperiode insgesamt ca. 39,1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche im FFH-Gebiet bzw. unmittelbar angrenzende Flächen vertraglich geregelt (Förderende 2018: ca. 0,2 ha; Förderende 2019: 14,6 ha; Förderende 2020: ca. 24,3 ha). Die vertraglichen Regelungen beinhalteten überwiegend
  - Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
  - Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten
  - Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung
  - Einrichtung von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
  - Streuobstanbau
  - Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
- Landschaftspflegemaßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR):

- 2015-2016: Mahd im Röhrichtgürtel bei Voccawind, Gemarkung Gückelhirn, im Rahmen der Pflegepl.Nr. 15.02
- 2004: Entlandung des Mühlkanals, Gemeinde Maroldsweisach, Gemarkung Gückelhirn, im Rahmen der Pflegeplan Nr. 15.12.
- Pflege von Ausgleichsflächen:
  - zwei Flächen zwischen Maroldsweisach und Allertshausen (privat) als Ausgleich für Stallbau und Biogasanlage
  - zwei Flächen südlich Maroldsweisach: als Ausgleich für eine Biogasanlage (privat) und die Kläranlage Voccawind (Markt Maroldsweisach).
  - eine Fläche am westlichen Ortsrand von Voccawind (außerhalb FFH-Gebiet) als Ausgleich für den Umbruch einer Wiese im FFH- Gebiet
  - zwei Flächen zwischen Todtenweisach und Pfaffendorf: als Ausgleich für den Bau der B303 (Staatliches Bauamt Schweinfurt) und als Ausgleich für den Umbruch einer Wiese im FFH-Gebiet bei Voccawind

## **4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

### **4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen**

#### Allgemeines:

Als übergeordnet sind Maßnahmen anzusehen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Schutzgüter des FFH-Gebietes oder der Funktionalität des gesamten Auen-Ökosystems dienen.

- Beibehaltung, Tolerieren und/oder Förderung der für die Weisach-Aue typischen, naturnahen und durch Hochwasserereignisse sowie wechselnde Grundwasserstände geprägten Lebensräume und Biotope auch als Lebensräume für die charakteristischen Arten des FFH-Gebiets.
- Tolerieren der Entwicklung einer naturnahen Aue durch das Zulassen bzw. die Förderung der Eigendynamik der Fließgewässer. Verbesserung des Ausuferungsvermögens, des Strömungs-, Erosions- und Sedimentationsverhaltens als Grundlage für funktional zusammenstehenden Lebensraumkomplexe aus diversen Feuchtlebensräumen, wechselseuchte Auenwiesen vom Fuchsschwanz-Wiesenknopf-Typ, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Auengehölze sowie, an den Auenrändern, auch frischen und trockenen Lebensräumen. Die Entwicklung der Eigendynamik der Fließgewässer steht weitgehend im Einklang mit den Zielen des Gewässerentwicklungsplans, deren Umsetzung ebenfalls der Verbesserung gesamten Auenhydrologie und -dynamik zugutekommt.
- Beibehalten und Förderung der Durchgängigkeit der Fließgewässer.
- Reduktion der Nährstofffracht aus landwirtschaftlicher Düngung und Ausbringung von Gärsubstrat sowie des Spritzmitteleinsatzes innerhalb und im Umfeld des FFH-Gebietes sowie Reduzierung von Auswaschungen an Straßen und befestigten Wegen.

- Reduktion der Sedimenteinträge aus Wegseitengräben durch Vermeiden von Wegseitengräben bzw. durch Ableiten von Sedimentfracht in belastbare Wiesen oder Äcker bzw. durch Anlegen von Sedimentfangbecken.

#### 4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

##### **LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und *Callitriche-Batrachion***

Durch den überwiegend sandig-lehmigen Untergrund fehlt es dem Gewässerbett der Weisach natürlicherweise an Störelementen, wie z. B. groben Steinen (die vorhandenen wurden wahrscheinlich künstlich eingebracht). Unter solchen Bedingungen sind es Wurzelwerk und Bruchholz im Gewässerkörper, die eine entsprechende Dynamik im Gewässerbett induzieren und damit das Gerinne ausdifferenzieren können. Randliche Gehölze sind entlang der Weisach über weite Strecken vorhanden. Entsprechend gut ist das in diesen Bereichen gewundene Gerinne strukturiert mit Elementen wie Prall- und Gleithängen, Uferabbrüchen und Anlandungen, Auskolkungen, etc.

Es gibt jedoch auch größere Abschnitte der Weisach, die durch Begradigung und weitgehende Gehölzfreiheit strukturarm sind. Dazu gehört der Abschnitt, der aktuell als einziger als LRT 3260 kartiert wurde. Er befindet sich südlich von Maroldsweisach. Am Beginn des LRT-Abschnittes westlich der Bahndammunterführung fließt der Weisach ein verrohrtetes, wahrscheinlich wenig belastetes Gewässer zu und verdünnt die von oberhalb transportierte Nährstofffracht. Der Auslauf der Kläranlage Gabelsmühle mit milchig-trübem und wahrscheinlich belastetem Wasser markiert das Ende des LRT-Vorkommens. Durch das Einbringen von Sohl-Steinen ist das Substrat bereitgestellt worden, auf dem die Wassermoose siedeln.

Maßnahmen zur Förderung der Eigendynamik der Weisach in diesen Bereichen können das Einbringen von Totholz und Zulassen der Sukzession von standortheimischen Gehölzen im Uferbereich sein. Auf Grund des Gefälles der Weisach mit überwiegend rascher Fließgeschwindigkeit lässt erwarten, dass gute Ansätze einer eigendynamischen Ausdifferenzierung des Gerinnes in vergleichsweise kurzer Zeit (10 Jahre) zu erkennen sind. Eine vergleichbare Entwicklung lässt sich in den Nebenbächen auf Grund ihrer oft geringen Wasserführung und engen Talmorphologie nicht erwarten. Darüber hinaus ist zum Erhalt und zur Entwicklung des LRT im FFH-Gebiet im Wesentlichen das Unterlassen von Eingriffen in die Gewässer nötig (z. B. im Rahmen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen).

Unabdingbar für die Wiederherstellung des LRT 3260 in weiteren Fließgewässerabschnitten ist jedoch eine Verbesserung der Wasserqualität. Die zum Teil besonders im Teilgebiet 02 südlich von Maroldsweisach beobachtete schlechte Qualität wird durch das durchgängige Vorkommen von fädigen Grünalgen indiziert bei weitgehendem Fehlen typischer Vertreter naturnaher Fließgewässervegetation.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

<b>Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>● Tolerieren der Eigendynamik der Fließgewässer, u. a. durch Umsetzung des Gewässerentwicklungsplans durch Reduzieren von Unterhaltungsmaßnahmen auf das Nötigste.</li><li>● Bereitstellung von Flächen entlang des Gewässers als Entwicklungsraum für Gehölzsukzession zur Förderung der natürlichen Eigendynamik (landschaftstypische, naturnahe Krümmung des Gerinnes).</li><li>● Einbringen von Störelementen (Totholz) an geeigneten Stellen, zur Förderung der Eigendynamik.</li><li>● Anlage von Flachufern an geeigneten Stellen der Weisach und ihrer Nebengewässer; (bisher fehlendes Strukturelement in Bereichen mit monotoner Stromrinne und Uferstruktur auf Grund von Begradigung und Vertiefung); Maßnahme im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Verbesserung des LRT 6430.</li><li>● Reduktion von Einträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung in die Fließgewässer und deren Zuleiter (Sediment, Düngung, Pestizide) durch Anlage von Pufferstreifen mit einer Breite von 10 m an Stellen, wo landwirtschaftliche Nutzflächen direkt an das Gewässer grenzen (auch im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des LRT 6430).</li><li>● Beseitigen und zukünftiges Vermeiden von Einleitungen.</li><li>● Beibehalten der geringen Sedimenteinträge bzw. Reduktion der Sedimenteinträge aus Wegseitengräben durch Vermeiden von Wegseitengräben bzw. durch Ableiten von Sedimentfracht in belastbare Wiesen oder Äcker bzw. durch Anlegen von Sedimentfangbecken.</li><li>● Beseitigung von Hindernissen für die Durchgängigkeit des Gewässers durch Umsetzung der hinsichtlich dieses Defizits definierten Maßnahmen im Gewässerentwicklungsplan.</li></ul>

Tab. 6: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für LRT 3260

### **LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Die natürlichen Vorkommen dieses LRT sind vermutlich keine stationären Dauerstadien, sondern sie nischen sich entlang des Gewässers dort ein, wo die ungehinderte Gewässerdynamik auf natürlichem Wege nährstoffreiche Sedimente ablagert und durch Ufererosion Offenbereiche schafft. Mit einer natürlichen Verlagerung des Gewässerbettes und Sukzessionsprozessen verschwinden solche Uferstaudenfluren, sie können sich aber an anderer Stelle über eine gewisse Pionierphase immer wieder neu etablieren. Die beste Möglichkeit zum Erhalt des LRT sind daher Maßnahmen, welche die natürliche Gewässerdynamik nicht beeinträchtigen bzw. diese fördern, womit ein „dynamisches Gleichgewicht“ im Entstehen und Vergehen dieser Uferstaudenfluren ermöglicht wird.

Es ist daher erforderlich, als Wiederherstellungsmaßnahme Strukturen zu initiieren, die eine Ansiedlung von Uferstaudenfluren ermöglichen. Die Förderung von Uferstaudenfluren kann optimalerweise im Zusammenhang mit der Förderung des LRT 3260 erfolgen.

Im Gebiet wurde in zerstreuten Individuen oder kleineren Gruppen das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) festgestellt. Bisher ist keine Massenentwicklung in Ufernähe zu erkennen, die damit in Konkurrenz zur Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren des LRT

6430 stunden. Eine komplette Beseitigung der Art ist aufwändig und kostenintensiv. Die Entwicklung sollte daher zuerst nur beobachtet werden; es sollte nur eingegriffen werden, wenn sich eine Massenentwicklung mit Dominanzbeständen abzeichnet. Gegenmaßnahmen bestehen in einer mehrschürigen Mahd der betroffenen Flächen mit dem Ziel, das Blühen oder zumindest die Samenreife zu verhindern.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

<b>Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>	
●	in der Regel Herbstmahd alle 2 bis 5 Jahre von Mädesüß-Hochstaudenfluren, Mahd alle 5 Jahre von Pestwurzfluren
●	In eutrophierten Uferbereichen mit feuchten Hochstaudenfluren bzw. mit Potenzial zur Wiederherstellung feuchter Hochstauden sollte eine zwei- bis dreischürige (Säuberungs-)Mahd stattfinden, um zunächst schnittempfindliche Nitrophyten (Giersch, Brennessel) zu verdrängen; in Abhängigkeit von der Folgeentwicklung kann auf ein einschüriges Mahdregime im Herbst bzw. eine ein- bis mehrjährige Mahdruhe umgestellt werden (s. o).
●	Anlage von Flachufeln an geeigneten Stellen der Weisach und ihrer Nebengewässer; (bisher fehlendes Strukturelement in Bereichen mit monotoner Stromrinne und Uferstruktur auf Grund von Begradigung und Vertiefung); Maßnahme im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Verbesserung des LRT 3260.
●	Anlage von Pufferstreifen an geeigneten Stellen mit einer Breite von 10 m, die Einträge aus der Landwirtschaft (Düngung, Pestizide) zurückhalten und als Entwicklungsraum für feuchte Hochstaudenfluren dienen können.
●	Gewährleistung eines „offenen Charakters“ dieser lokalen Flachufer durch Entfernung aufkommender Gehölze nach Bedarf.
●	Beobachtung der Bestandsentwicklung des Drüsigen Springkrauts im Gebiet mit Eingreifen bei sich abzeichnender Massenentwicklung. Gegenmaßnahme: mehrschürige Mahd der betroffenen Flächen, um das Blühen bzw. die Samenreife zu verhindern.

Tab. 7: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für den LRT 6430

### **LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

#### Allgemeines

Die ideale Nutzung bzw. Pflege für die Erhaltung des Lebensraums „Magere Flachland-Mähwiese“ ist die traditionelle ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung (s. aber auch Maßnahmenplanung für die Schmale Windelschnecke). Die charakteristische Artenkombination der Mageren Flachland-Mähwiesen hat sich durch die über Jahrzehnte andauernde Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd und höchstens mäßiger Düngung entwickelt und daran angepasst.

Diese Bewirtschaftungsweise sollte deshalb nur dort, wo sie künftig nicht mehr durchführbar ist, durch andere Formen der Bewirtschaftung ersetzt werden. Der erste Schnitt sollte in Flächen ohne aktuellem oder potenziellem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings je nach Witterung und Standort normalerweise in der Zeit von Anfang bis Mitte Juni

erfolgen. Ein ggf. erforderlicher zweiter Schnitt sollte sich am Aufwuchs orientieren; er sollte daher nicht pauschal festgelegt werden.

Die Entscheidung, ob der erste Schnitt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm auf den 01. Juni oder 15. Juni festgelegt werden sollte, richtet sich nach der Wüchsigkeit des Grünlandbestandes. Unter Umständen können nach einzelfallbezogener Prüfung auch abweichende Mahdzeitpunkte von der Naturschutzverwaltung festgelegt werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern. So kann z. B. bei Vorhandensein von Störzeigern ein früherer Schnittzeitpunkt gewählt werden, da nur bei einer solchen Variante Störzeiger zurückgedrängt werden können. Ziel muss es jedoch immer sein, die Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen zu gewährleisten.

Bei der Maßnahmenfestlegung ist zur Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen Folgendes zu beachten:

### **Mahd**

Zum Erhalt und zur Förderung artenreicher, mehrschichtiger Wiesen wird aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht in der Regel eine erste Mahd als Heuschnitt in der ersten Junihälfte empfohlen (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser). Ein früherer erster Schnitt kann zu artenärmerem Intensivgrünland führen. Bei einer späteren ersten Mahd deutlich nach Mitte Juni hingegen werden die konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser gefördert und somit die lichtliebenden, weniger hochwüchsigen zweikeimblättrigen Arten benachteiligt.

Bei Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller Tierarten sollte der Mahdtermin allerdings so gewählt werden, dass diese möglichst wenig geschädigt werden. Dazu zählt v. a. eine Abstimmung der Mahd-Termine auf Flächen mit *Maculinea*-Vorkommen bzw. mit Vorkommen in räumlich nahen oder angrenzenden Saumstrukturen. Bei zweischüriger Mahd sollte die Erstmahd bereits Anfang Juni erfolgen, um die Entwicklung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge in ihren juvenilen Stadien nicht zu gefährden. Der fachlich beste Zeitraum für einen zweiten Mahdtermin wäre Mitte September (15.09.). In Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen und unter dem Aspekt der besseren Verwertbarkeit des Mahdgutes bei einem früheren Schnittzeitpunkt, ist auch ein Termin Anfang September zu vertreten. Zur Förderung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kann dieser Nutzungsrhythmus auch auf Teilflächen oder auf Randstreifen erfolgen (s. aber auch: „Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings“), z. B. sollte vor der Saumstruktur möglichst ein ungemähter 10 m breiter Streifen verbleiben, der der Entwicklung der Wirtspflanze und der Ameisen dient.

Flächen mit Störzeigern (Versaumung, Brache, Bodenverletzungen usw.) sollten (vorübergehend) eher Anfang als Mitte Juni gemäht werden, ausgenommen die Brachestreifen zur Förderung der *Maculinea*-Vorkommen (s. o.) sowie die Pufferstreifen an Fließgewässerufeln, die ebenfalls als Entwicklungsraum für die Hochstaudenfluren des LRT 6430 genutzt werden könnten.

Eine zweite Wiesennutzung sollte in der Regel frühestens 8 bis 10 Wochen nach der Erstmahd erfolgen. Innerhalb dieser Zeitspanne können verschiedene charakteristische Pflanzenarten erneut zur Blüte und teilweise sogar zur Samenreife kommen.

In Auenlage kommt hinzu, dass eine Anpassung der Mahdtermine an die Zyklen der Auen- und Uferdynamik stattfinden muss. Mit dem angestrebten verbesserten Ausuferungsvermögen der Fließgewässer (s. Maßnahmen LRT 3260) kann es häufiger zu Überschwemmungen im Auenraum kommen und damit möglicherweise zu einem Wechselnässe-Regime mit schnelleren Zyklen oder zu Dauervernässungen, in deren Folge Flächen des LRT 6510 qualitative Einbußen erfahren oder gänzlich verloren gehen könnten. Andererseits ist das Potenzial zur Wiederherstellung von Flächen des LRT 6510 im Gebiet bei Weitem nicht ausgeschöpft. Es gibt zahlreiche Flächen, auch in Auenrandlage, die auf Grund eines zu hohen Nährstoffstatus (hoher Nitrophytenanteil v. a. von Wiesen-Löwenzahn und Wiesen-Kerbel) nicht als LRT

6510 angesprochen werden konnten (s. u.). Diese Flächen lassen sich bei Düngeverzicht und entzugsorientierter Mahd mittelfristig in den Lebensraumtyp umwandeln, da die typischen Arten des LRT weitgehend vorhanden sind. Bei einem Ausschöpfen der Möglichkeiten zur Wiederherstellung solcher Flächen ist es möglich, den LRT 6510 im Gebiet in einem insgesamt günstigen Erhaltungszustand auf Flächenanteilen des heutigen Niveaus zu bewahren oder dessen Flächenanteile sogar zu vergrößern.

Gemäht werden sollte möglichst mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um typische Kleinorganismen des Lebensraumtyps während und nach der Mahd zumindest Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem bestehen dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb. Die Mahd sollte möglichst von innen nach außen oder streifenförmig erfolgen, um Tieren die Flucht zu ermöglichen. Das Mähen sollte, wenn möglich, mit einem Balkenmäherwerk durchgeführt werden.

Auf großen Flächen sollte eine Staffelmahd oder Mosaikmahd erfolgen, um Kleinorganismen, insbesondere Insekten die Möglichkeit zum Ausweichen und Abwandern in benachbarte Flächen zu ermöglichen. Dabei sollten auch die Möglichkeiten der Agrarumweltprogramme genutzt werden, zeitweise ungemähte Streifen zu belassen. Der Ernteprozess sollte in möglichst wenigen Arbeitsschritten und in schonender Weise erfolgen. Zwischen der Mahd und dem Abtransport des Mähgutes sollten nach Möglichkeit einige Tage liegen, damit im Mähgut befindliche Tiere die Chance haben zu flüchten.

### **Beweidung**

Eine Beweidung von Flächen mit Mageren Flachland-Mähwiesen im Gebiet sollte nur im Ausnahmefall erfolgen (z. B. wenn selbst eine einschürige Mahdnutzung nicht möglich erscheint). Sie ist so zu gestalten, dass keine Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen eintritt (kurze Auftriebsdauern, lange Weideruhezeiten, geringe Besatzdichte). Es sollte jedoch auch dann wenigstens alle zwei Jahre ein Schnitt stattfinden – als Vormahd oder Nachmahd zur Beseitigung von Weideresten, um selektiv vom Vieh gemiedene und nicht als LRT-typische Arten eingestufte Arten zurückzudrängen. Die beweideten Bestände sollten regelmäßig auf relevante Veränderungen in der Artenzusammensetzung überprüft werden.

### **Düngung**

Entzugsorientierte Grunddüngung ist prinzipiell möglich; sie sollte sich jedoch grundsätzlich an der aktuellen Nährstoffsituation der Standorte orientieren. Im Bedarfsfall ist Festmistdüngung die geeignete Düngevariante. Die Stickstoff-(N-)Düngung der LRT-Flächen ist dabei maximal in der Höhe des Entzuges notwendig, darüber hinausgehende Stickstoffgaben sind zu vermeiden. Die natürliche Stickstofffixierung durch Bodenorganismen und Symbionten der Leguminosen ist jedoch zumeist ausreichend. Die Düngung mit den Nährelementen Kalium (K) und Phosphor (P) sowie Kalzium (Ca) ist bedarfsweise und entzugsorientiert vorzunehmen.

Im FFH-Gebiet wurden zahlreiche Grünlandbestände gesichtet, die auf Grund von Düngungs-Effekten nicht den Kriterien des Lebensraumtyps 6510 gerecht werden, jedoch noch eine gute, LRT-typische Artenausstattung besitzen und durch gezielte Maßnahmen wieder in diesen LRT entwickelt werden können. Durch Aushagerung erscheint es möglich, den Anteil an Obergräsern und Nitrophyten zu reduzieren, bei gleichzeitiger Förderung konkurrenzschwächerer Arten, um so mittelfristig auf diesen Flächen wieder Magere Flachland-Mähwiesen zu entwickeln. Als Maßnahmen kommen die o. g. Maßnahmen zur Mahd und die Maßnahmen zur Aushagerung (s. u.) in Frage. Eine Düngung sollte in jedem Fall, zunächst bis zum Erreichen eines gewissen Grades an Aushagerung, unterbleiben. Danach kann über bestandserhaltende, mäßige Düngung in der o. g. Art und Weise entschieden werden.

## **Aushagerung**

Bei Mageren Flachland-Mähwiesen, die bereits durch Düngung und mehrschürige Mahd beeinträchtigt sind, sollte eine Extensivierung angestrebt werden mit folgenden Vorgaben:

- Auf Flächen mit stärkerer Beeinträchtigung durch Düngung ist in der Regel vorübergehend ein zusätzlicher Aushagerungsschnitt bereits ab Mitte Mai erforderlich. Diese vorübergehende Maßnahme könnte über das Landschaftspflegeprogramm umgesetzt werden.
- Bei zusätzlich durch Mehrfachschnitt beeinträchtigten Flächen sollte nach der Aushagerungsphase eine Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf zweimal im Jahr erfolgen. Folgende Abfolge der Wiederherstellungsmaßnahmen wird vorgeschlagen: 1. Schnitt während der Aushagerungsphase ab Mitte Mai; der 2. Schnitt ist so zu wählen, dass zunächst die Aushagerung unterstützt wird; nach erfolgreicher Aushagerung sollte der 1. Schnitt ab Anfang Juni erfolgen und sich der 2. Schnitt an der Entwicklung des typischen Arteninventars orientieren.

Es sollte kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden erfolgen, um die lebensraumtypische Artenvielfalt und -kombination zu erhalten und die Entwicklung artenarmer, meist Gräser dominierter Bestände zu verhindern.

## **Nachsaaten**

Großflächige Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) mit artenarmen Saatmischungen aus Gräsern, z. B. Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), sind ausgeschlossen, da dies einer Totalvernichtung des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiese“ gleichkommt und eine vollständige Wiederbesiedlung der Flächen durch lebensraumtypische Arten mittelfristig nicht erfolgversprechend ist.

Mahdgutübertragung kann zur Förderung der Vielfalt lebensraumtypischer Arten genutzt werden, in Bereichen, in denen sich der Erhaltungszustand durch Förderung der typischen Artengarnitur verbessern lässt (HARNISCH et al. 2014).

## **Weitere Maßnahmen**

Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das dauerhafte Brachfallen dieser Grünlandflächen zu vermeiden (Brache  $\geq 3$  Jahre); es muss zumindest eine einschürige Mahd erfolgen (vgl. Maßnahmen *Maculinea*), in der Regel bei einem entsprechenden Aufwuchs eine zweischürige Mahd. Kurze Brachestadien (Mahd jedes zweite Jahr) auf Teil- oder Randflächen sind jedoch für die Dichte der Wirtsameisen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings günstig, sofern diese auf der Fläche oder in deren Nähe vorhanden sind (s. auch: „Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings“).

Um festzustellen, ob die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) noch im Gebiet vorkommt, sollten intensivere Untersuchungen durchgeführt werden. Auf Mageren Flachland-Mähwiesen und sonstigen Grünlandflächen mit Vorkommen der Art sollten jegliche Dainagemaßnahmen unterlassen werden – es sollte versucht werden auch im Sommerhalbjahr den Grundwasserstand hochzuhalten. Weiterhin sind Verbuschungen als auch zu intensive Mahd zu vermeiden. Um die für die Art wichtige Streuschicht zu erhalten, sollten in den Gebieten mit Artvorkommen die Mähwerke mindestens 10 cm über Boden arbeiten. Bei Beweidung sollten nicht mehr als 0,5 GVE pro ha eingesetzt werden.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen folgende Maßnahmen vorgesehen:

### Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- In der Regel zweischürige Mahd mit erstem Schnitt in der ersten Juni-Hälfte und zweitem Schnitt je nach Aufwuchs; Abfuhr des Mähguts (Flächen ohne Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling).
- Bei Mageren Flachland-Mähwiesen mit Großem Wiesenknopf und aktuellem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen bzw. mit Vorkommen in räumlich nahen oder angrenzenden Saumstrukturen: Belassung eines jährlich wechselnden, ungemähten Randstreifens von 10 Meter Breite (Mahd des Randstreifens ab 01.09. mit Abtransport des Mähguts) oder zweischürige Mahd mit Mahdruhe zwischen 01.06. und 01.09. auf der Gesamtfläche; jeweils Abfuhr des Mähguts. Statt des 01.09. als Mahdtermin wäre aus rein naturschutzfachlichen Gesichtspunkten jedoch optimalerweise der 15.09. zu empfehlen (vgl. S. 20).
- Bei Mageren Flachland-Mähwiesen mit Großem Wiesenknopf und potenziellem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen: Prüfung des Vorkommens der Wirtsameisen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling; auf geeigneten Flächen Belassung eines jährlich wechselnden, ungemähten Randstreifens von 10 Meter Breite (Mahd des Randstreifens ab 01.09. mit Abtransport des Mähguts) oder zweischürige Mahd mit Mahdruhe zwischen 01.06. und 01.09. auf der Gesamtfläche; jeweils Abfuhr des Mähguts. Statt des 01.09. als Mahdtermin wäre aus rein naturschutzfachlichen Gesichtspunkten jedoch optimalerweise der 15.09. zu empfehlen (vgl. S. 20).
- Auf Vorkommens- und/oder Potenzialflächen der Schmalen Windelschnecke sollten keine Grundwasserveränderungen vorgenommen werden – im Sommer möglichst hoch halten. Sollten Vorkommens- und/oder Potenzialflächen der Schmalen Windelschnecke beweidet werden, nicht mehr als 0,5 GV/ha.
- Mahd mit Balkenmähwerk bei möglichst hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher.
- Mahd von Innen nach Außen, um Tieren die Flucht zu ermöglichen. Das Mähen sollte, wenn möglich, mit einem durchgeführt werden.
- Verzicht auf Düngergaben, die über eine Erhaltungsdüngung hinausgehen; naturschutzfachlich ist eine angepasste Festmistdüngung am wenigsten problematisch.
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden.
- Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nährstoffreicher und/oder durch Mehrfachschnitt beeinträchtigter Flächen durch ein Aushagerungsmahd und mittelfristige Umstellung auf ein Zweischnitt-Mahdregime.
- keine großflächigen Neuansaat (mit oder ohne Umbruch).
- keine dauerhafte großflächige Nutzungsaufgabe.
- Erhalt einer natürlichen, weitgehend unverdichteten Bodenoberfläche mit kleinen Senken und Unebenheiten zur Schonung der Ameisennester. Daher sollten die Flächen nicht gewalzt und eingeebnet werden.

Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510

### 4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten

#### 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurden im FFH-Gebiet nur in Teilbereichen und hier in Saumbereichen, seltener in Wiesen mit vergleichsweise kleinen Populationen erfasst. Vorkommen der Wirtspflanze, des Großen Wiesenknopfes, sind kein das Vorkommen des Falters einschränkender Parameter, da Individuen des Großen Wiesenknopfs im gesamten FFH-Gebiet zum Teil mit großen Individuendichten vorkommen. Dabei ist davon auszugehen, dass nicht an allen Standorten mit Großen Wiesenknopf-Vorkommen auch Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge leben können, da der teilweise für die Wirtsameisen ungünstige Wasserhaushalt begrenzend wirkt.

Zur Sicherung des Vorkommens der Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Gebiet sollten daher der Fokus auf die Gebiete gelegt werden, in denen auch die Wirtsameisen in ausreichender Dichte vorkommen. In diesen Gebieten sollten die Nutzung und/oder Pflege von Saumbiotopen und Wiesen an die Ansprüche des Falters angepasst werden.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

**Prüfung des Vorkommens der Wirtsameisen auf potenziell für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeigneten Wiesen des FFH-Gebiets, bevor Maßnahmen festgelegt werden.**

Bei Nachweis von Großem Wiesenknopf und geeigneten Wirtsameisen: an die Bedürfnisse der Falterart angepasste extensive Bewirtschaftung

- **Mahdregime:**

- **Bei Mageren Flachland-Mähwiesen mit Großem Wiesenknopf und aktuellem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen bzw. mit Vorkommen in räumlich nahen oder angrenzenden Saumstrukturen:** Belassung eines jährlich wechselnden, ungemähten Randstreifens von 10 Meter Breite (Mahd des Randstreifens ab 01.09. mit Abtransport des Mähguts) oder zweischürige Mahd mit Mahdruhe zwischen 01.06. und 01.09. auf der Gesamtfläche; jeweils Abfuhr des Mähguts. Statt des 01.09. als Mahdtermin wäre jedoch unter rein naturschutzfachlichen Gesichtspunkten der 15.09. zu empfehlen (vgl. S. 20).
- **Bei Mageren Flachland-Mähwiesen mit Großem Wiesenknopf und potenziellem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen:** Prüfung des Vorkommens der Wirtsameisen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling: auf geeigneten Flächen Belassung eines jährlich wechselnden, ungemähten Randstreifens von 10 Meter Breite (Mahd des Randstreifens ab 01.09. mit Abtransport des Mähguts) oder zweischürige Mahd mit Mahdruhe zwischen 01.06. und 01.09. auf der Gesamtfläche; jeweils Abfuhr des Mähguts. Statt des 01.09. als Mahdtermin wäre jedoch unter rein naturschutzfachlichen Gesichtspunkten der 15.09. zu empfehlen (vgl. S. 20). **Schnitthöhe:** Einsatz von Mähgeräten mit mindestens 10 cm Schnitthöhe zur Schonung der Nester der Wirtsameise
- **Mähgut:** Abräumen des Mähgutes, um die Wirtsameisenpopulationen nicht nachteilig zu beeinflussen und einen wirksamen Entzug von Nährstoffen zu bewerkstelligen; generell gilt aber auch hier: eine gewisse Reststreu darf als

<p>Schutz der Bodenoberfläche und bodennah lebender Kleintiere vor Austrocknung verbleiben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>● <b>Düngung:</b> Verzicht auf Düngergaben, die über eine Erhaltungsdüngung hinausgehen; naturschutzfachlich ist eine angepasste Festmistdüngung am wenigsten problematisch</li><li>● <b>Kein Walzen/Einebnen:</b> Erhalt einer natürlichen, weitgehend unverdichteten Bodenoberfläche mit kleinen Senken und Unebenheiten zur Schonung der Ameisennester. Daher sollten die Flächen nicht gewalzt und eingeebnet werden.</li><li>● Mahd alle zwei-drei Jahre auf der aktuell brach gefallenen Wiese mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nördlich Wüstenbirkach</li><li>● Fortführung einer periodischen Herbstmahd in Saumbiotopen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Graben- und Bachuferbereiche, Straßen- und Wegeränder).</li><li>● Anpassung des Pflegeregimes in Saumbiotopen ohne Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bei gutem Vorkommen von <i>Sanguisorba officinalis</i> und Wirtsameisen an die Bedürfnisse des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings.</li></ul>
--

Tab. 9: Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

#### 1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Die Schmale Windelschnecke wurde auftragsbedingt nur an drei Standorten gesucht, wobei sich nur einer als potenziell geeigneter Lebensraum für die Art herausstellte. Hier konnte kein Nachweis erbracht werden. Um ein Vorkommen zu verifizieren oder auszuschließen, sollte eine intensivere Untersuchung in allen derzeit noch als potentiell in Frage kommenden Standorten, durchgeführt werden. Sollten dabei noch lebende Individuen erfasst werden, sind die Pflegemaßnahmen auf diese Art anzupassen (siehe Seite 24).

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"><li>● Kartierung der Art in weiteren potenziellen Habitatflächen</li><li>● Sicherung oder Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes im Bereich potentieller Habitatflächen</li><li>● Ausweisung von Pufferstreifen um potenzielle Habitatflächen (mind. 5 m)</li><li>● Keine Grundwasserabsenkungen bzw. Grundwasseranhebungen in potenziellen und ehemaligen Vorkommen</li><li>● Hochstauden- und randliche Wiesenmähd nur mit Schneidmessern, die mindestens 10 cm über Grund eingestellt sind</li><li>● Bei Beweidung nicht mehr als 0,5 GV/ha</li><li>● Pflege der Ränder potenzieller Habitatflächen beibehalten. Verbuschung nasser Hochstaudenfluren vermeiden.</li><li>● Streuauflagen im Randbereich potenzieller Habitatflächen fördern.</li><li>● Keine vollständige Nutzungsaufgabe von potenziellen Habitatflächen</li></ul>

Tab. 10: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Schmale Windelschnecke

#### 4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

##### Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Vor dem Hintergrund der massiven Nutzungsintensivierung der letzten 10 Jahre im Zuge des Baus von Biogasanlagen im Umfeld des Gebietes, ist es dringend erforderlich, die verbliebenen noch extensiv genutzten Wiesen des LRT 6510 zu sichern. Dies kann durch Kauf, Inanspruchnahme von Mitteln des VNP, KULAP oder anderer geeigneter Mittel der Flächensicherung geschehen.

##### Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Umsetzungsschwerpunkte sollten sich auf die Lebensräume und Arten konzentrieren, mit deren Erhalt bzw. Förderung möglichst eine Verbesserung der Gesamtsituation im Gebiet durch Synergie-Effekte für eine Reihe von weiteren Arten und Lebensräumen einhergeht. Räumliche Umsetzungsschwerpunkte sind daher

- strukturverbessernde Maßnahmen entlang der Weisach und der Nebengewässer
- der Erhalt und die Verbesserung der Habitatsituation von Flächen mit *Maculinea*-Vorkommen als Voraussetzung zum Erhalt bzw. zum Aufbau der Verbundsituation für den Schmetterling und als „Quell-Habitate“ für dessen weitere Ausbreitung im Gebiet.
- Weitere Flächen als Umsetzungsschwerpunkte ergeben sich im Falle der Identifizierung von Vorkommen der Wirtsameisen (s. Tab. 9) oder auf potenziell für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeigneten Flächen. Hier müssen ebenfalls schwerpunktmäßig die Maßnahmen eingesetzt werden, die für Flächen mit *Maculinea*-Vorkommen vorgesehen sind.

- Weitere Flächen als Umsetzungsschwerpunkte ergeben sich im Falle der Identifizierung von Vorkommen der Schmalen Windelschnecke (s. Tab. 10) oder auf potenziell für die Schmale Windelschnecke geeigneten Flächen

Empfehlungen für räumliche Umsetzungsschwerpunkte für den LRT 6510 werden nicht gegeben. Die Verbesserung des quantitativen und qualitativen Zustands für den LRT im gesamten Gebiet erfolgt schrittweise durch die unter Kapitel 4.3 genannten Instrumente und deren Voraussetzungen.

#### **4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation**

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen (Kap. 4.2.2 und 4.2.3) handelt es sich um solche, die geeignet sind eine Verbesserung gerade für mobile Tierarten, wie den Biber und den Wiesenkopf-Ameisenbläuling und deren Wirtsameisen herbeizuführen (s. auch „Räumliche Umsetzungsschwerpunkte“).

### **4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)**

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Zur Sicherung der FFH- und SPA-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme
- LIFE-Projekte

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist das Landratsamt Hassberge als Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.



## **Anhang**

**Karte 1: Übersicht**

**Karte 2: Bestand und Bewertung**

**Karte 3: Maßnahmen**